

Sitzungsvorlage		KT/27/2021	
Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
14	Kreistag	06.05.2021	öffentlich

2 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe" (Textfassung) 2. Synopse zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe"
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen des Eigenbetriebs ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wird beschlossen.
3. Der Landrat wird ermächtigt, inhaltlich unbedeutende und/oder redaktionelle Änderungen ohne nochmaligen Beschluss des Kreistags in der auszufertigenden Satzung zu berücksichtigen.

I. Sachverhalt

1. Allgemeines

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.10.1999 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ beschlossen, die mit Begründung des Eigenbetriebes am 01.01.2000 in Kraft getreten ist. Sie gilt seither unverändert.

Inzwischen wurde das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg geändert, so dass vom Kreistag entschieden werden muss, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsfüh-

rung des Eigenbetriebs künftig erfolgen soll. Außerdem wurde seither die Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe in mehreren Punkten geändert, unter anderem zur Vereinfachung und Beschleunigung der Personalgewinnung, der Niederschlagung von Forderungen sowie der Gewährung von Stundungen. Es ist sinnvoll, diese Änderungen auch in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zu berücksichtigen, weil die Personalwirtschaft und das Kassenwesen einheitlich erledigt werden. Außerdem wurde die Durchführung digitaler oder teilweise digitaler Sitzungen in der Hauptsatzung verankert. Auch diese Änderung sollte für den Eigenbetrieb in der Betriebssatzung berücksichtigt werden. Hieraus ergeben sich neue Anforderungen, welche in die Betriebssatzung aufzunehmen sind.

Mit der beigefügten Änderungssatzung (**Anlage 1**) sollen mit Artikel 1 der Änderungssatzung die inzwischen in der Hauptsatzung für den Landkreis geltenden Regelungen in die Betriebssatzung übernommen werden. Mit Artikel 2 der Änderungssatzung sollen die Anforderungen des neuen Eigenbetriebsrechts mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in die Betriebssatzung übernommen werden.

Die jeweiligen Änderungen sind mit Erläuterungen der als **Anlage 2** beigefügten Synopse zu entnehmen.

2. Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden bzw. Landkreise geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Als rechtliche Grundlagen gibt es deshalb künftig:

- die Gemeinde- bzw. Landkreisordnung,
- das Eigenbetriebsgesetz neu,
- die Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder
- die Eigenbetriebsverordnung (Doppik).

Als Folge der künftigen Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz muss vom Kreistag für den Abfallwirtschaftsbetrieb entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder der Eigenbetriebsverordnung (Doppik) erfolgen soll.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für den Abfallwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die Umstellung des vorhandenen EDV-Systems für die Buchführung sowie durch die Schulung des betroffenen Personals bzw. die Neugewinnung von in der kommunalen Doppik fachkundigem Personal. Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB geführt werden sollen.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Es wird vorgeschlagen, diese Frist zu nutzen, um die notwendigen Anpassungen in der Wirtschaftsplanung sowie im Buchhaltungssystem vornehmen zu können. In diesem Fall würden die Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB (z.B. Verwendung neuer Muster und Ergänzung der Planung um einen Liquiditätsplan) erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt und im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt. In der Übergangsphase bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

a) Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Eine Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind künftig für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

b) Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen wird in der neuen Eigenbetriebsverordnung klargestellt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und dürfen somit nicht bei den Kommunen gebildet werden. Dies gilt jetzt auch für Eigenbetriebe. Hieraus ergibt sich bei Eigenbetrieben, welche in den Vorjahren eine solche Rückstellung gebildet haben, eine Pflicht zur Auflösung der dafür gebildeten Rückstellungen. Der Kreistag entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung und darüber ob die Rückstellungen einmalig oder über mehrere Jahre (maximal 15 Jahre) aufgelöst werden sollen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat eine solche Rückstellung in Höhe von ca. 2,38 Mio. Euro (Stand: 31.12.2020) gebildet, die mit der Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht, also ab dem 01.01.2023 aufgelöst werden muss. Aus heutiger Sicht empfiehlt es sich, die Rückstellung im Jahr 2023 einmalig aufzulösen. Nachdem die Rückstellung aus Abfallgebührenmitteln gebildet wurde, muss der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung den Gebührenüberschüssen aus Vorjahren zugeführt werden. Er kommt damit den Abfallgebührendahlenden wieder zu Gute und kann im Laufe der folgenden fünf Jahre zur Stabilisierung der Abfallgebühren eingesetzt werden. Es wird empfohlen,

über die Art und Weise der Auflösung der Rückstellung im Zuge der Beschlussfassung über den Jahresabschluss für 2021 zu beraten, was Mitte 2022 vorgesehen ist.

3. Änderung der Betriebssatzung

In der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb wird künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden, soweit der Kreistag diesem Vorschlag zustimmt. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Neue Vorgaben des novellierten Eigenbetriebsgesetzes wurden auch bei den Aufgaben des Kreistags, des Landrats und der Betriebsleitung berücksichtigt. Beim Kreistag wurde neben redaktionellen Änderungen, die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer externen Jahresabschlussprüfung aufgenommen. Bei den Aufgaben des Landrats und der Betriebsleitung wurde im Eigenbetriebsgesetz ihre Stellung als Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte genauer geregelt.

Hauptsächlich wurden Änderungen in der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe für den Eigenbetrieb sinngemäß übernommen. Mit der Änderung der Hauptsatzung vom 25.01.2018 wurden dem Landrat zur Vereinfachung und Beschleunigung der Personalgewinnung, für die Niederschlagung von Forderungen und die Gewährung von Stundungen weitere Zuständigkeiten übertragen. Dies wurde bei den Aufgaben des Betriebsausschusses und des Landrats in der Betriebssatzung entsprechend berücksichtigt. Dies ist sinnvoll, weil die Personalwirtschaft für den Eigenbetrieb gemeinsam mit der Personalwirtschaft für das übrige Landratsamt erledigt wird. Die Kassengeschäfte für den Eigenbetrieb werden seit seiner Gründung im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse (Einheitskasse) geführt. Unterschiedliche Zuständigkeiten für die Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebs und des übrigen Landkreises sowohl im Insolvenzfall als auch außerhalb von Insolvenzverfahren und für die Gewährung von Stundungen wären wenig praktikabel und würden zu einem höheren Verwaltungsaufwand führen. Die Abwicklung der Kassengeschäfte für die Sonderkasse erledigt die Kreiskasse, die Finanz- und Geldanlagen sowie die Aufnahme und Umschuldung von Krediten obliegen dem Kämmereiamt, die nicht der Betriebsleitung unterstehen. Nach den gesetzlichen Vorgaben bestimmt vielmehr der Landrat wie die vom Eigenbetrieb vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel bewirtschaftet werden.

Weiterhin wurde durch eine Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe vom 21.01.2021 die Voraussetzungen für digitale Sitzungsformate geschaffen. Dies wurde in § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung mit Verweis auf die Regelungen in der Landkreisordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung der entsprechenden Gremien ergänzt. Ansonsten werden die bisherigen Zuständigkeiten beibehalten. Darüber hinaus wurden gesetzliche Änderungen und einige redaktionelle Aktualisierungen berücksichtigt.

Sowohl das neue Eigenbetriebsgesetz als auch die neue Eigenbetriebsverordnung verwenden geänderte Begrifflichkeiten. Diese redaktionellen Anpassungen wurden in

der Änderungssatzung des Eigenbetriebs berücksichtigt. Alle Änderungen sind in der Synopse in **Anlage 2** erläutert.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 29.04.2021 vorgeberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Bei einer Entscheidung zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer und programmtechnischer Aufwand zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Die notwendigen Mittel zur Anpassung des beim Abfallwirtschaftsbetrieb eingesetzten Buchführungsprogramms werden in der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 berücksichtigt.

Personelle Auswirkungen ergeben sich keine. Durch die Übergangsfrist bis zum Geschäftsjahr 2023 können die notwendigen Änderungen überwiegend mit dem vorhandenen Personal erledigt werden.

III. Zuständigkeit

Der Kreistag entscheidet nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes über die Art der künftigen Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebes und nach § 5 Nr. 2 der Betriebssatzung über die Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb.